

Löschwasserversorgung

1 Allgemeines

Dieses Merkblatt gibt Empfehlungen zur Löschwasserversorgung.

Durch den sinkenden Trinkwasserbedarf verlegen die Wasserversorgungsverbände zunehmend Leitungen mit geringeren Durchmessern als früher. Dies geschieht, um eine Verkeimung des Trinkwassernetzes zu verhindern, führt aber auch dazu, dass das für einen Brandfall zur Verfügung stehende Löschwasserpotenzial sich verringert hat. Trotzdem kommt dem öffentlichen Trinkwassernetz weiterhin eine zentrale Bedeutung bei der Sicherstellung des Löschwassers zu. Größer geworden ist jedoch die Bedeutung weiterer Löschwasserentnahmemöglichkeiten (erschöpflich oder unerschöpflich).

Bereits bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist auf die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung zu achten.

2 Rechtsgrundlagen

Die NBauO sagt in §42: "Zur Brandbekämpfung muß eine ausreichende Wassermenge in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise zur Verfügung stehen:"

Gemäß § 2 Abs.1 Ziffer 3 des Nds. Brandschutzgesetzes obliegt der Gemeinde die Sicherstellung der Löschwasserversorgung. Dabei wird jedoch hinsichtlich des Kostenträgers unterschieden zwischen Grundschutz und Objektschutz (erhöhtes Personen und/oder Brandrisiko). Für Ersteres trägt die Gemeinde die Kosten zu 100%.

In Bereichen mit ausschließlich Freiwilliger Feuerwehr werden durch Musterdienstanweisungen noch weiterreichende Regelungen für Gemeindebrandmeister (Festlegung Löschmittelbedarf, Hydrantenplanerstellung) und Ortsbrandmeister (Erfassung der verfügbaren Löschmittel in seinem Amtsbereich, Überprüfung der Löschwasserentnahmestellen) getroffen. In Großstädten mit Berufsfeuerwehr erfolgt die Wahrnehmung einer Vielzahl dieser Aufgaben durch den Wasserversorger bzw. sind Probleme anders gelagert.

3 Löschwasserbedarf

3.1 Grundschutz

Der Löschwasserbedarf ist für den Löschbereich in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung zu ermitteln. Der Löschbereich erfasst normalerweise sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis (Radius) von 300 m um das „Brandobjekt“. In jedem selbständigem Netzteil wird nur ein Brandfall angenommen. Als Löszeit werden 2 Stunden zugrundegelegt, wobei die Löschwasserentnahmestellen eines Bereiches eine Entnahme von mind. 24 m³ /h über die Dauer von 2 Stunden ermöglichen sollen. Zur Ermittlung des Löschwasserbedarfs wird die Tabelle 1 aus dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) empfohlen. Für Sonderfälle (z. B. Einzelhöfe) sind Sonderregelungen in Absprache mit der für den Vorbeugenden Brandschutz zuständigen Dienststelle zu treffen. Ein Löschwasservorrat von mind. 30 m³ wird empfohlen.

3.2 Objektschutz

Für diese Objekte (erhöhtes Personen- und/oder Brandrisiko) ist der (erhöhte) Löschwasserbedarf in Abstimmung mit der für den VB zuständigen Dienststelle zu ermitteln. Bei der Ermittlung des Mehrbedarfes sind die Kräfte und Mittel des Abwehrenden Brandschutzes zu berücksichtigen.

4 Löschwasserentnahmestellen

Hinsichtlich der Löschwasserentnahmemöglichkeiten wird unterschieden zwischen

- der **zentralen** (auch abhängigen) Wasserversorgung und
- der **unabhängigen** Wasserversorgung.

4.1 Zentrale (Abhängige) Löschwasserversorgung

Als zentrale (abhängige) Löschwasserversorgung wird die Löschwasserentnahme aus dem Trinkwasserrohrnetz bezeichnet. Die Entnahmemenge ist abhängig von der Art des Trinkwassernetzes:

- **Ringleitungssystem (l/min)** = Leitungsdurchmesser (mm) * 10
- **Verästlungssystem (l/min)** = Leitungsdurchmesser (mm) * 6

Zur Entnahme ist das Trinkwassernetz mit Hydranten in folgenden empfohlenen Abständen versehen:

- in offenen Wohngebieten ca. 140 m
- in gewerblichen Wohngebieten ca. 120 m
- in Geschäftsstraßen ca. 100 m

Als Hydrantentypen gibt es den Überflur- und den Unterflurhydranten, wobei den Überflurhydranten aus Sicht der Feuerwehr der Vorzug zu geben ist, da sie

- leistungsstärker,
- leichter auffindbar (Schnee) und
- nicht zuparkbar

sind. Bei der Ausführung der Hydranten sind die DIN EN 14339 (Unterflur-), 14384 (Überflur-) und das DVGW-Merkblatt W 331 maßgebend. Bei den Überflurhydranten gibt es keine Farbvorgabe, jedoch ist in Braunschweig ein zufriedenstellendes auffälliges Rot die preisgünstigste Variante.

4.2 Unabhängige Löschwasserversorgung

Die **unabhängige** Löschwasserversorgung wird unterschieden in **unerschöpfliche** und **erschöpfliche** Wasserentnahmestellen.

Unerschöpfliche Löschwasserentnahmestellen sind:

- natürliche offene Gewässer (z. B. Flüsse, Seen)
- künstliche offene Gewässer (z. B. Talsperren, Kanäle)
- Löschwasserbrunnen (künstliche nach DIN 14220 angelegte Löschwasserentnahmestelle)

Erschöpfliche Löschwasserentnahmestellen haben, wie der Name schon sagt einen begrenzten Wasservorrat. Hierzu zählen:

- Löschwasserteiche (künstlicher nach DIN 14210 angelegter offener Löschwasservorrat
- Unterirdische Löschwasserbehälter (künstlicher nach DIN 14230 angelegter überdeckter Löschwasservorrat)
- Sonstige für die Löschwasserentnahme geeignete Behälter (z. B. Bäder oder Speicher der Industrie)

Für alle Löschwasserentnahmestellen gilt ordnungsgemäße augenfällige Kennzeichnung und gesicherte Zufahrt (siehe DIN 14090).

5 Adressen

Berufsfeuerwehr Braunschweig
Stelle Vorbeugender Brandschutz
Feuerwehrstr. 1

38114 Braunschweig

Tel.: 0531–2345 -0 Fax: 0531-2345 – 219

E-Mail: vorbeugender.brandschutz@braunschweig.de
www.feuerwehr-braunschweig.de